

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 878
des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/2254

Zweitgutachten zur Beteiligung staatlicher Stellen des Landes Brandenburg am „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ im Zusammenhang mit der Erhöhung der Fördermittel für den „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e.V.“

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das staatlich initiierte „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ (auch „Aktionsbündnis Brandenburg“ genannt) ist eine Vereinigung aus zahlreichen privaten und staatlichen Mitgliedern und wird mittlerweile vom gleichnamigen Verein getragen. Der „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e.V.“ wird bereits seit seiner Gründung in beträchtlicher Höhe von der Landesregierung finanziert. Der Schwerpunkt der finanziellen Förderung durch die Landesregierung liegt auf der Unterhaltung der Geschäftsstelle des genannten „Aktionsbündnisses“. Dabei wirft die Arbeit des Bündnisses, das nach Auffassung der Landesregierung eine „nicht rechtsfähige Gesellschaft“ sei, zahlreiche Fragen auf. Insbesondere hat es unter Beteiligung staatlicher Stellen Maßnahmen gegen die Alternative für Deutschland ergriffen, welche weiterhin beworben und verbreitet werden. Hierzu nahm bereits der Parlamentarische Beratungsdienst ausführlich Stellung und rügte deshalb die Zuwendungen an den Verein, weil die an das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot gebundenen staatlichen Stellen des Landes Brandenburg, welche Mitglieder im „Aktionsbündnis“ sind, sich Maßnahmen des Bündnisses zurechnen lassen müssten (hierzu zuletzt Drucksache 6/11819 und Gutachten (PBD) 22.05.2019 6/61, S. 53-57). Die Landesregierung teilte sodann auf Anfrage mit, dass vor dem Hintergrund des Gutachtens des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 22. Mai 2019 die Beteiligung staatlicher Stellen am „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ zu prüfen sei (siehe Drucksache 6/12017, S. 3). Im Mai 2020 kündigte die Landesregierung sodann in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer 350 an, dass nun, weit über ein Jahr nach Kenntnis vom zugrundeliegenden Sachverhalts, eine gutachterliche Zweitmeinung hierzu eingeholt werden solle (Drucksache 7/1267, S. 2). In der Antwort zu einer weiteren Kleinen Anfrage teilte die Landesregierung mit, dass dieses Zweitgutachten von Prof. Friedhelm Hufen für den 17.06.2020 vorgelegt werden solle (Drucksache 7/1619, S. 2). Überraschenderweise konnte die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei Kathrin Schneider in der 12. Sitzung des Hauptausschusses am 06.10.2020 nichts dazu sagen, ob das Gutachten mittlerweile überhaupt schon vorliegt.

Eingegangen: 30.11.2020 / Ausgegeben: 07.12.2020

Dennoch soll der Trägerverein des „Aktionsbündnisses“ nach dem in der genannten Sitzung vorgestellten Haushaltsplan (Einzelplan 02) im nächsten Jahr rund 80.000 Euro mehr Steuergeld von der Landesregierung erhalten. Damit würden die Zuwendungen allein vonseiten der Staatskanzlei an den Verein auf über 400.000 Euro jährlich steigen.

Frage 1: Liegt das Gutachten von Prof. Friedhelm Hufen inzwischen vor? Wenn ja, schließen sich folgende Fragen an:

a) Wann wurde das Gutachten der Landesregierung vorgelegt?

Zu Frage 1a: Ja. Das Gutachten wurde am 17. Juni 2020 vorgelegt.

b) Zu welchem Ergebnis kommt Prof. Friedhelm Hufen in seinem Gutachten hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Beteiligung staatlicher Stellen des Landes Brandenburg am „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ im Hinblick auf Maßnahmen des Bündnisses gegen die Alternative für Deutschland?

Zu Frage 1b: Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit staatlicher Institutionen wird auf Punkt II, 1. „Verfassungsrechtliche Grundlagen des Gutachtens“ verwiesen: „Die Mitgliedschaft von staatlichen und kommunalen Institutionen in privaten Vereinigungen ist nichts Ungewöhnliches und verstößt als solche auch nicht gegen geltendes Verfassungsrecht. [...] Das gilt zumal für die zahlreichen staatlichen und kommunalrechtlich verankerten Förder- und Schutzeinrichtungen, deren Arbeit ohne ein Netzwerk entsprechender privater, kirchlicher und auch öffentlicher Aktionsbündnisse mit gleichen Zielsetzungen kaum denkbar wäre. Insofern sind Mitgliedschaft und andere Kooperationsformen nicht nur verfassungsrechtlich unbedenklich, sondern auch für die ihrerseits grundrechtlich fundierte Aufgabenerfüllung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips notwendig.“ (S. 8/9)

c) Wann und mit welchem Ergebnis wurde das Gutachten innerhalb des Kabinetts beraten?

Zu Frage 1c: Zu einer Befassung des Gutachtens im Rahmen einer Sitzung der Landesregierung gab es keine Veranlassung.

d) Wo kann das Gutachten eingesehen werden?

Zu Frage 1d: Das Gutachten ist auf der Internetseite der Integrationsbeauftragten einsehbar (https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gutachten_Mitgliedschaft_Integrationsbeauftragte_im_Aktionsbueundnis.pdf).

e) Welche Kosten sind für das Gutachten entstanden?

Zu Frage 1e: Es sind Kosten in Höhe von 8.000 Euro entstanden.

f) Warum wurde ausgerechnet Prof. Friedhelm Hufen mit dem Gutachten beauftragt? Steht die Beauftragung im Zusammenhang mit seinem Vortrag, den er beim 53. Plenum des „Aktionsbündnisses Brandenburg“ am 6. April 2019 in Potsdam zum Thema „Das Neutralitätsgebot – ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung?“ hielt, oder mit seinem 2018 veröffentlichten Aufsatz „Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot“? (Bitte begründen.)

Zu Frage 1f: Es wurde eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Frage 2: Welche Kriterien wurden insoweit an die Unabhängigkeit des Gutachters gestellt, um die Objektivität der rechtlichen Ausführungen zu gewährleisten?

Zu Frage 2: Siehe Antwort zu Frage 1 f).

Frage 3: Bedeutet der Entschluss der Landesregierung, in der Sache eine gutachterliche Zweitmeinung einzuholen, dass die Expertise des Parlamentarischen Beratungsdienstes für sie ohne Wert ist? (Bitte begründen.)

Zu Frage 3: Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 in der Antwort der Landesregierung (DS 7/1619) auf die Kleine Anfrage 539 wird verwiesen.

Frage 4: Wie ist die öffentliche Stellungnahme des „Aktionsbündnisses Brandenburg“ vom 18.06.2020, in der erklärt wird: „Wir sagen klar und deutlich: Wir sind nicht neutral!“,¹ nach Auffassung der Landesregierung zu werten und wie ist das nach Ansicht der Landesregierung mit dem verfassungsrechtlichen Neutralitätsgebot für zu vereinbaren, wenn doch weiterhin staatliche Stellen des Landes Brandenburg an dem Bündnis beteiligt sind und sich auch weiterhin vonseiten des Bündnisses gegen die Alternative für Deutschland positioniert und durch Kampagnen engagiert wird?

Zu Frage 4: Zur Frage der Neutralität des Aktionsbündnisses gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wird auf Punkt III, 1 d. „Keine ‚Neutralität‘ politischer Bildungsarbeit“ des Gutachtens verwiesen: „Neutralität kann - wie in den bisherigen Anwendungsfällen - für die Tätigkeit von Institutionen wie der Integrationsbeauftragten und des Aktionsbündnisses also allenfalls in Frage kommen, wenn es um den gezielten Eingriff in den harten politischen Wettbewerb unter Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen geht, nicht aber schon dann, wenn verfassungsrechtlich bedenkliche Erscheinungen bekämpft werden, auch wenn diese von politischen Parteien vertreten werden“. (S. 15)

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.02.2018, 2 BvE 1/16, Rn. 57 festgestellt: „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die politischen Parteien nicht vor einer sachlichen Auseinandersetzung der Bundesregierung mit den gegen ihr Handeln erhobenen Vorwürfen [...]“. Demgemäß ist eine sachorientierte Aufklärung und Bildungs- bzw. Beratungsarbeit gegen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts vor dem Hintergrund der wehrhaften Demokratie (u.a. verankert in Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 9 Abs. 2 GG, Art. 18 GG oder Art. 21 Abs. 2 GG) gefordert (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04.11.2009, 1 BvR 2150//08, Rn. 65; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Gutachten „Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus“, WD 3 - 300 - 193/15, S. 6 f.).

Frage 5: Warum und zu welchem Zweck sollen die Fördermittelzahlungen an den „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e.V.“ im Haushaltsjahr 2021 derart erhöht werden und wie lässt sich dies vor dem Hintergrund der noch nicht beendeten verfassungswidrigen Beteiligung staatlicher Stellen am „Aktionsbündnis Brandenburg“, das über die Geschäftsstelle des Vereins gesteuert wird, rechtfertigen?

¹ Siehe <https://www.aktionsbuendnis-brandenburg.de/wir-sind-nicht-neutral/>, zuletzt aufgerufen am 21.10.2020 um 18:29 Uhr.

Zu Frage 5: Grundlage der Förderung des Vereins gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e. V. ist das Handlungskonzept der Landesregierung für eine demokratische Gesellschaft mit Zivilcourage gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, „Tolerantes Brandenburg“ - für eine starke und lebendige Demokratie“ sowie eine Kabinetttentscheidung vom 12.12.2011.

Die im Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 vorgesehene Steigerung des Zuschusses an den Verein setzt sich zusammen aus Entgeltanpassungen aufgrund von Tarifverhandlungen sowie Aufstiegen in den Entgeltstufen nach § 16 TV-L. Darüber hinaus hat der Verein auf Grund der gestiegenen Anforderungen in seinem Zuständigkeitsbereich personellen Mehrbedarf angemeldet (+1,0 Vollzeitäquivalent Entgeltgruppe 10). Aus fachlicher Sicht ist dieser Mehrbedarf nachvollziehbar und angemessen. Er resultiert aus dem steigenden Beratungsaufwand, den die Geschäftsstelle aufgrund der stetig größer werdenden Zahl von Mitgliedern des Aktionsbündnisses sowie der zunehmenden Zahl rechtsextremer Aktivitäten im Land leistet.